



Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte  
Kind e.V.

Regionalverein Baden-Württemberg e.V.

1. Vorsitzende Ophelia Markgraf,  
Staufenstr. 8, 73650 Winterbach

## Satzung RV Baden-Württemberg

### Präambel

Von hochbegabten Kindern wird im Allgemeinen erwartet, dass sie sich ihren Anlagen gemäß ohne besondere erzieherische Maßnahmen entfalten.

Eine solche Erwartung ist indessen als Regel nicht gerechtfertigt: Gerade das hochbegabte Kind, dessen intellektuelle Lernfähigkeit vielfach nicht voll beansprucht wird, bedarf in besonderer Weise der Anregung und Förderung wie auch der Geduld, Toleranz und Ermutigung, wenn es zu sich und seinen Fähigkeiten Vertrauen finden soll.

Die Förderung von hochbegabten Kindern soll bewirken, diese unabhängig von ihrer Herkunft und ihren Zielen in ihrer Individualität zu stärken und sie als psychisch stabile Individuen in die Gesellschaft zu integrieren, um sich deren Aufgaben und Verantwortungen verpflichtet zu fühlen.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind e.V. Regionalverein Baden-Württemberg e.V.“, im Weiteren als Verein bezeichnet.

Er ist im Vereinsregister Stuttgart unter Nr. 7117 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.

Der Sitz der Geschäftsstelle wird durch Vorstandsbeschluss bestimmt.

Der Verein ist eingegliedert in die Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind e.V. und gibt sich diese Satzung im Einklang mit der Satzung der Deutschen Gesellschaft für das hochbegabte Kind e.V.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Jugendhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung und der Wissenschaft in den Bereichen der Hochbegabung, hauptsächlich auf regionaler Ebene.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Beratung hochbegabter Kinder, ihrer Eltern sowie Beratung von Lehrern, Erziehern und in der Erziehungsberatung tätigen Personen wie z.B. Psychologen, Sozialpädagogen, Kinderärzte
- b) Förderung von Initiativen wie Elterngesprächskreise, um Eltern von hochbegabten Kindern die Gelegenheit zu geben, gemeinsame Probleme zu diskutieren und Experten zu konsultieren
- c) Diskussionskreise und Förderkurse für hochbegabte Kinder
- d) Interessenvertretung gegenüber den örtlichen und regionalen Schulbehörden, sowie Bildungsveranstaltungen der Länder und des Bundes
- e) Regionale Öffentlichkeitsarbeit zum Thema hochbegabte Kinder
- f) Herausgabe von Publikationen soweit notwendig
- g) Anregung zu Arbeiten im Bereich der Hochbegabtenforschung, insbesondere an den Universitäten und Hochschulen

1. Vorstand: Ophelia Markgraf, 2. Vorstand Ine Bösche

Bankverbindung: Postbank DE09600100700074032704 BIC PBNKDEFFXXX

Die Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind, Regionalverein Baden-Württemberg e.V. (Registergericht Stuttgart Nr. 7117) ist gemäß Schreiben des Finanzamtes Schorndorf vom 13.8.2019 als gemeinnützig anerkannt.

h) Zugänglich machen von wissenschaftlichen Ergebnissen der Hochbegabtenforschung für eine breite Öffentlichkeit

#### § 2a Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 2b Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

#### § 2c Verbot der Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### § 2d Aufwendungsersatz/ Ehrenamtspauschale

Alle Inhaber von Vorstandsämtern und Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder der Organe des Vereins, sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Personen, haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB). Einzelheiten hierzu werden bedarfsweise durch Vorstandsbeschlüsse oder durch eine Geschäftsordnung geregelt.

Es besteht die Möglichkeit, den Vorstandsämtern und Vereinsämtern, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) in Form eines pauschalen Aufwendungsersatzes zukommen zu lassen. Die Mitgliederversammlung muss jährlich darüber entscheiden, ob und in welcher Höhe diese Pauschale erstattet werden kann.

#### § 2e Haftung

Gegen Haftungsrisiken hat der Verein eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, die auch die Risiken des Vereins aus der Tätigkeit von ehrenamtlichen Mitarbeitern beinhaltet. Die Bestimmungen zur Unfallversicherung gem. SGB sind zu beachten.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die satzungsmäßigen Zwecke unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt und bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Kinder sind Mitglieder ohne Stimmberechtigung durch Beitritt des oder der Erziehungsberechtigten. In Ausnahmefällen können Kinder selbst Mitglied werden, sie werden rechtsgeschäftlich jedoch durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.

Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Satzungszweck regelmäßig fördern.

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Voraussetzung ist, dass sich die Personen in besonders herausragender Weise um den Verein und seine Zwecke verdient gemacht haben.

Die Mitglieder sind automatisch Mitglieder des Bundesvereins „Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind e.V.“, an den auch die Beiträge direkt gezahlt werden.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod (bei natürlichen Personen)
- Auflösung (bei juristischen Personen)
- Kündigung und
- Ausschluss

Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an den Vereinsvorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen.

Ein Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern ist durch Beschluss des Vorstandes möglich, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, dazu gehören vereinsschädliches Verhalten, Beitragsrückstände trotz zweimaliger Mahnung oder sonstige Vorkommnisse, die ein Aufrechterhalten der Mitgliedschaft nicht geboten erscheinen lassen.

1. Vorstand: Ophelia Markgraf, 2. Vorstand Ine Bösche

Bankverbindung: Postbank DE09600100700074032704 BIC PBNKDEFFXXX

Die Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind, Regionalverein Baden-Württemberg e.V. (Registergericht Stuttgart Nr. 7117) ist gemäß Schreiben des Finanzamtes Schorndorf vom 13.8.2019 als gemeinnützig anerkannt.

Den betroffenen Mitgliedern ist Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes zu geben. Bleibt der Vorstand trotz der Stellungnahme der Auffassung, so ist dies dem Mitglied mit Hinweis auf das Datum der Beendigung der Mitgliedschaft schriftliche mitzuteilen. Es hat dann die Möglichkeit, sich mit seiner Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu wenden, die dann endgültig über einen Ausschluss entscheidet. Während der Beschwerdefrist ruht die Mitgliedschaft. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, so bleibt es bei dem vom Vorstand festgelegten Termin zur Beendigung der Mitgliedschaft, verwirft die Mitgliederversammlung den Ausschluss, so lebt die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten ab diesem Datum wieder auf, etwaige Ansprüche wegen entgangener Rechte während dieser Zeit sind jedoch ausgeschlossen.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag in beliebiger Höhe, der den Mindestbeitrag nicht unterschreiten darf und direkt an den Bundesverein abzuführen ist. Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Verbandsinterne Vorgaben, z.B. der Mitgliederversammlung des Bundesvereins, sind dabei zu beachten. Er ist jährlich im Voraus – spätestens jedoch zum 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres – zu entrichten. Neumitglieder zahlen im Jahr des Vereinsbeitritts den Betrag quartalsanteilig. In besonderen Härtefällen kann auf Antrag der Mindestbeitragsbeitrag für einzelne Mitglieder durch den Vorstand auf eine bestimmte Zeit ermäßigt oder erlassen werden. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen oder Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden, hierzu gehören die Bildung von Regionalgruppen und insbesondere ein wissenschaftlicher Beirat.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
2. Entgegennahme des Rechnungsberichtes des Kassenführers und Bericht der Kassenprüfer
3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplans für das nächste Geschäftsjahr
4. Entlastung des Vorstandes, insbesondere des Kassenführers
5. Neuwahl des Vorstandes, soweit erforderlich
6. Wahl von zwei Kassenprüfern
7. Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen des Bundesvereins der "Deutschen Gesellschaft für das hochbegabte Kind e.V.". Die Delegierten bleiben bis zur Neuwahl, aber längstens bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung des Regionalvereins im Amt
8. Festsetzung der Höhe des Mindestbeitrages
9. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
10. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsgrund des Vorstandes
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsberichtes die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für

1. Vorstand: Ophelia Markgraf, 2. Vorstand Ine Bösche

Bankverbindung: Postbank DE09600100700074032704 BIC PBNKDEFFXXX

Die Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind, Regionalverein Baden-Württemberg e.V. (Registergericht Stuttgart Nr. 7117) ist gemäß Schreiben des Finanzamtes Schorndorf vom 13.8.2019 als gemeinnützig anerkannt.

jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben keine Stimme, sollen aber gehört werden. Nicht geschäftsfähige Mitglieder (Kinder) werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten, ansonsten haben Kinder kein Stimmrecht vgl. § 3.

Es besteht die Option die Mitgliederversammlung digital über ein Onlineportal abzuhalten. Sollte die Durchführung einer Mitgliederversammlung nicht möglich sein, können Beschlüsse im Rahmen eines schriftlichen Beschlussverfahrens gefasst werden.

Hierfür wird jedem Mitglied, unter Fristsetzung, der Beschluss zur Abstimmung als Beschlussvorlage zugesandt.

Dies kann postalisch und elektronisch erfolgen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben Stimmen, entscheidend ist hier der Poststempel.

Die Beschlussvorlagen werden vom gewählten oder kommissarisch bestellten Vorstand an die Mitglieder versandt.

### **§ 8 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst bis zum Ende des zweiten Quartals, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnungspunkte in Textform (§126 b, BGB) einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein oder Bundesverein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail gerichtet ist.

Sollte aus Gründen, die nicht vom Vorstand zu vertreten sind, die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung nicht bestimmungsgemäß durchführbar sein, sollte diese im ersten Quartal des Folgejahrs durchgeführt werden, aber spätestens zu einem nächst möglichen Zeitpunkt, falls weitere nicht verschuld bare Gründe hinzukommen.

Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen und ein ausreichendes Empfangsvolumen von E-Mails sind in der Bringschuld von Mitgliedern.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand unter Berücksichtigung der vorliegenden Anträge fest.

### **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss innerhalb einer Frist von 3 Monaten einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10 Prozent aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten ansonsten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

### **§ 10 Weitere Tagesordnungspunkte**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ behandelt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die vorläufige Tagesordnung entsprechend zu ergänzen und über die Annahme der endgültigen Tagesordnung abstimmen zu lassen. Über Anträge auf Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmungsergebnisse über weitere Tagesordnungspunkte sind für den Vorstand nicht bindend, sie dienen ihm als Orientierung für seine weitere Arbeit.

### **§ 11 Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung nach §§ 8,9 wird in der Regel vom 1. Vorstand, in Ausnahmefällen von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss zu übertragen, dem keine Wahlkandidaten angehören dürfen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt, zum Protokollführer kann auch ein

1. Vorstand: Ophelia Markgraf, 2.Vorstand Ine Bösche

Bankverbindung: Postbank DE09600100700074032704 BIC PBNKDEFFXXX

Die Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind, Regionalverein Baden-Württemberg e.V. (Registergericht Stuttgart Nr. 7117) ist gemäß Schreiben des Finanzamtes Schorndorf vom 13.8.2019 als gemeinnützig anerkannt.

Nichtmitglied bestimmt werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Zahl der vertretenen Stimmen, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung zur Wahl von Vorstandsmitgliedern muss auf Antrag eines Mitgliedes geheim durchgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, auch im Wahlverfahren, im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Hat im Wahlverfahren keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die erforderliche einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erreicht, findet eine Wiederholungswahl statt, hier entscheidet die relative Mehrheit.

Zur Änderung der Satzung des Vereins oder des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit drei viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, auf deren Tagesordnung den Mitgliedern die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt wurde.

## **§ 12 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden

Kassenwart

und bei Bedarf weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, die gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand um nicht stimmberechtigte Beisitzer, denen bestimmte Aufgaben zugewiesen werden, erweitert werden.

Vakante Vorstandsämter mit Ausnahme des 1. und 2. Vorsitzenden sind bis zur Neuwahl kommissarisch durch andere Vorstandsmitglieder wahrzunehmen.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 3000 Euro oder mit Bindungsfristen von mehr als 6 Monaten sind für den Verein verbindlich, wenn ein entsprechender, protokollierter Vorstandsbeschluss vorliegt.

## **§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand hat entsprechend dem Vereinszweck zu wirken und zu handeln. Ihm obliegt die Geschäftsführung und die Verwaltung des Vermögens des Vereins. Zur Regelung der Geschäftsführung ist der Vorstand ermächtigt, eine Geschäftsordnung zu erlassen, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand umzusetzen. Er ist auch berechtigt, bei Bedarf einen Geschäftsführer und für bestimmte Sachgebiete Referenten zu ernennen. Der 1. bzw. der 2. Vorsitzende ruft den Vorstand zusammen, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.

Der Schriftführer hat über alle Sitzungen des Vorstandes Beschlussprotokolle anzufertigen. Diese sind von dem Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Ist der Schriftführer verhindert, nimmt ein anderes Vorstandsmitglied seine Aufgaben wahr.

1. Vorstand: Ophelia Markgraf, 2. Vorstand Ine Bösche

Bankverbindung: Postbank DE09600100700074032704 BIC PBNKDEFFXXX

Die Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind, Regionalverein Baden-Württemberg e.V. (Registergericht Stuttgart Nr. 7117) ist gemäß Schreiben des Finanzamtes Schorndorf vom 13.8.2019 als gemeinnützig anerkannt.

Der Kassenführer hat zum Schluss eines jeden Kalenderjahres Kasse und Bücher abzuschließen und den Kassenbeschluss des Vereins bis spätestens 31. März des folgenden Jahres dem Vorstand vorzulegen. Die Vermögensaufstellung des Vereins wird vom Kassenführer bis zum 30. April erstellt und dem Bundesverein zur Verfügung gestellt.

#### **§ 14 Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind in der Regel nur Vereinsmitglieder, die dem Verein seit mindestens einem Jahr angehören. Ausnahmen sind zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Vereins möglich. Diese Vereinsmitglieder müssen aber mindestens bereits ein halbes Jahr Mitglied sein. Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer zurück, so kann das Amt bis zur Neuwahl kommissarisch von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen werden, der Vorstand kann jedoch auch eine andere Person, die Vereinsmitglied sein muss, mit der Wahrnehmung des Amtes bis zur Neuwahl beauftragen. Tritt der 1. Vorsitzende während der Amtszeit zurück, so sind innerhalb von drei Monaten Neuwahlen anzusetzen, die auch im schriftlichen Verfahren erfolgen können.

#### **§ 15 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschlussantrag zustimmen.

#### **§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverein der Deutschen Gesellschaft für das hochbegabte Kind (DGhK) e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Bildung und Erziehung hochbegabter Kinder zu verwenden hat.

Dazu die Satzung wurde am 26.10.2002 in Stuttgart beschlossen und am 19.06.2004 geändert.

Eine erneute Änderung der Satzung fand am 12.04.2015 in Karlsruhe statt.

Änderungen:

§ 1 Satz 2

§ 1 Satz 4

§ 2 Satz 1-3

§ 2 Ergänzung Punkt h)

§ 2 Gliederung in § 2, 2a -2f

§ 8 Satz 2

§ 8 Satz 5

§ 14 Satz 2-3

Eine erneute Änderung der Satzung fand am 06.05.2017 in Karlsruhe statt.

Änderungen:

Präambel und 1. Satz

1. Vorstand: Ophelia Markgraf, 2. Vorstand Ine Bösche

Bankverbindung: Postbank DE09600100700074032704 BIC PBNKDEFFXXX

Die Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind, Regionalverein Baden-Württemberg e.V. (Registergericht Stuttgart Nr. 7117) ist gemäß Schreiben des Finanzamtes Schorndorf vom 13.8.2019 als gemeinnützig anerkannt.

§ 1, 2. Absatz  
§ 2, 1. Satz  
§ 2, 3. Absatz a)  
§ 2, 3. Absatz d)  
§ 2d, vorletzter und letzter Satz  
§ 2f, gestrichen  
§ 3, 7. Satz  
§ 6, 2. Satz  
§ 7  
§ 8  
§ 11, 1., 2., 4. und letzter Absatz  
§ 12, 1. Absatz  
§ 13, 4. und letzter Satz  
§ 14, 1. Satz  
§ 15, 1., 5., 8. Satz  
§ 16, 1. Satz, 2. Absatz  
Satzungshinweise am Schluss

Eine erneute Änderung der Satzung fand am 12.07.2020 in Winterbach statt.

Änderungen:

§ 7, Satz 7 und letzter Absatz

§ 8 Satz 5

§ 10 Buchstabenkorrektur „bis“

§ 11 Buchstabenkorrektur „erschieneenen“

§ 14 im 4. Satz, ausgeschrieben „bereits ein halbes Jahr“ sowie Buchstabenkorrektur „eine“